



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/672-II/2/92

Wien, am 17. August 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

3163 IAB

1992 -08- 24

zu 31881J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. PETROVIC und FreundInnen haben am 26. Juni 1992 unter der Nr. 3188/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verharmlosung der Anfragebeantwortung im Zusammenhang mit Tierquälereien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie erklären Sie sich den Widerspruch hinsichtlich des Vorliegens von tierquälereischen Haltungsbedingungen in der Beurteilung des Veterinäramtes und der Behörden der inneren Sicherheit?
2. Halten Sie im Lichte dieser Diskrepanz immer noch die Meinung, daß die Polizeibehörden mit dem erforderlichen Nachdruck Tierquälereien ahnden, aufrecht? Wenn ja, worauf gründet sich im Lichte des beigelegten Schreibens Ihre Annahme?
3. Es hat den Anschein, als würden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Tierquälerei seitens der Polizeiorgane auf Akte des grausamen Vandalismus, wie etwa der bewußten Verletzung von Tieren in Parkanlagen oder ähnliche Vorkommnisse, beschränkt. Hingegen konnte die fragestellende Abgeordnete bei "gewerblichen" oder "industriellen" Tierquälereien, wie etwa bei der Zurschaustellung von Tieren oder aber in Zusammenhang mit der Lieferung und Haltung von Versuchstieren, oder bei der "Behandlung" landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere bei Transporten zum Schlachthof sowie bei der Schlachtung selbst, keine auch nur ansatzweise befriedigende Aktivität der Behörden der inneren Sicherheit feststellen, obwohl das StGB jede unnötige Tierquälerei, also gerade auch die absolut vermeidbaren tierquälereischen Praktiken in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, inkriminiert. Welche Beispielsfälle werden im Rahmen der Ausbildung von Polizeiorganen betreffend die Tierquälereibestimmungen laut Lehrplan durchgenommen?
4. Wie lauten die entsprechenden Textpassagen der verwendeten Lehrunterlagen hinsichtlich der Schulung zum Tatbestand Tierquälerei?"

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Gutachten der MA 60 vom 4. Feber 1992 ist zu entnehmen, daß die Tierhaltung des Cirkus Colosseum nicht den Grundsätzen der Tierhaltung gem. § 11 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes entspricht.

Eine Übertretung des § 222 StGB wird nicht einmal angedeutet.

Für die Vollziehung des § 11 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes ist ausschließlich der Magistrat der Stadt Wien, für das Setzen von sofortigen Zwangsmaßnahmen ist gem. § 23 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes der Amtstierarzt zuständig.

Wie bereits in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 20. Feber 1992 (2408/J) ausgeführt, wurde der Amtstierarzt zur Beurteilung der Situation beigezogen.

Zu Frage 2:

Bei der Beurteilung des Einschreitens der Beamten sind die Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch (§ 222 StGB) und dem Einschreiten aufgrund allfälliger Mißstände im Sinne des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes zu beachten. Aufgrund der vorgefundenen Beurteilung durch den Amtstierarzt konnten die Beamten zurecht davon ausgehen, daß der Tatbestand nach § 222 StGB nicht vorgelegen ist. Durch die Beiziehung des Amtstierarztes wurde die zuständige Behörde im Sinne der Tierhaltung nach den Bestimmungen des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes beigezogen und in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 3:

Es werden Beispiele aus der Fachliteratur, die zumeist auf höchstgerichtlichen Entscheidungen beruhen, zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf die Beilage.

Franz J. G.

Auszug aus
 "Das österr. Strafgesetzbuch"
 von Dr. Helmut Haberl und
 Dr. Jörg Hofreiter

Elfter Abschnitt

Tierquälerei

Tierquälerei

§ 222. (1) Wer ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Zahl von Tieren diese dadurch, daß er Fütterung oder Tränke unterläßt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

A. Vergehen (GH).

B. 1. Tatobjekt sind Tiere aller Art (Säugetiere oder Wirbeltiere, Insekten uam), gleichgültig, ob sie für den Menschen nützlich oder schädlich sind (LSK 191/78).

2. Die Tathandlung besteht:

nach Abs 1:

a) im rohem Mißhandeln;

Unter *Mißhandlung* ist jeder erhebliche Angriff auf den Körper und das Wohlempfinden des Tieres zu verstehen.

Roh ist die Mißhandlung, wenn aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlungen und der dem Tier zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zwecks auf eine Gefühlslosigkeit des Täters geschlossen werden kann (LSK 94, 95/75). Sie kann aber auch in einer bloß einmaligen und kurzen Schmerzzufügung bestehen (LSK 96/75).

b) im Zufügen unnötiger Qualen, ds körperliche Schmerzen von gewisser Dauer, aber auch die Herbeiführung anderer Qualen wie Hunger oder Angst;

Beispiele: Das Befördern eines Hundes im Kofferraum eines Personenkraftwagens. Das Zurücklassen eines Hundes in einem geschlossenen Personenkraftwagen, der in der sommerlichen Jahreszeit auf einem Parkplatz mehrere Stunden der Sonnenbestrahlung ausgesetzt ist. Hetzen von Hasen, um sie zu überfahren, nachts mit aufgeblendetem Scheinwerfer eines Mopeds über ein Feld (LSK 278/79).

Eine Quälerei ist dann nicht unnötig, wenn sie bestimmte Grenzen nicht überschreitet und zugleich bewußt als erlaubtes Mittel angewendet wird, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck, zB eine zumutbare Arbeitsleistung, zu erreichen oder wenn das Tier auf diese Weise zum Gehorsam angehalten wird.

nach Abs 2: im Aussetzen einer größeren Zahl von Tieren einem qualvollen Zustand im Zusammenhang mit ihrer Beförderung. Die Tiere müssen dabei längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand ausgesetzt werden, uzw entweder dadurch, daß ihre Fütterung oder Tränke unterlassen wird oder auf andere Weise der qualvolle Zustand herbeigeführt wird.

3. Als Schuldform wird in den Fällen des Abs 1 wenigstens bedingter Vorsatz gefordert; im Fall des Abs 2 genügt auch Fahrlässigkeit.

Schulungsunterlage zum
Thema Tierschutz

MVR - Landesgesetze N/3, 2.T.

T I E R S C H U T Z - U N D

T I E R H A L T E G E S E T Z

	Seite
I. ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen §§ 1 - 3	1 - 3
II. ABSCHNITT: Tierschutz §§ 4 - 10	3 - 7
III. ABSCHNITT: §§ 11 - 17	7 - 12
IV. ABSCHNITT: §§ 18 - 23 Behörden und Verfahren	13 - 17
V. ABSCHNITT: Tierschutzorgane §§ 24 - 27	18 - 20
VI. ABSCHNITT: Strafbestimmungen und Verfall §§ 28 u. 29	20
VII. ABSCHNITT: Übergangs und Schlußbestimmungen §§ 30 u. 31	21
Anlage 1 und Anlage 2	22
Sonstige tierschutzrechtliche Vorschriften	23 + 24

Tierschutz/ 1

T I E R S C H U T Z

... Gesetz vom 24. Juni 1987 über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren; Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz.

I . A B S C H N I T TAllgemeine BestimmungenAllgemeine Grundsätze:

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sowie dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

(3) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen - soweit keine Verantwortlichkeit nach § 13 Abs. 6 zweiter Satz besteht - derjenige zu sorgen, der die elterlichen Rechte im Sinne der §§ 144 ff ABGB ausübt.

zu § 1:

Durch Abs. 2 soll im Sinne einer Generalklausel die Verantwortlichkeit des Eigentümers für eine ordnungsgemäße Haltung seines Tieres in Form einer Rechtspflicht festgelegt werden.

Die im Abs. 3 vorgesehene Ausnahme von der Sorgfaltspflicht hinsichtlich § 13 Abs. 1 bis 3 liegt darin begründet, daß auf Grund der bisherigen Erfahrungen

Tierschutz/ 2

in der Vollzugspraxis mit ähnlichen Regelungen zweckmäßiger erscheint, den Halter eines Hundes für eine Sorgfaltsverletzung durch einen Strafunmündigen, dem dieses Tier anvertraut wurde, zur Verantwortung zu ziehen.

Geltungsbereich:

§ 2 Dieses Gesetz findet, ausgenommen die §§ 7, 11 Abs. 4, 16, 30 Abs. 2 bis 4, nur auf Tiere Anwendung, die Schmerzen empfinden können. Es gilt nicht für Handlungen, die in weidgerechter Ausübung der Jagd oder der Fischerei vorgenommen werden.

zu § 2:

Bei Tieren, die Schmerzen empfinden können, handelt es sich in der Regel um Wirbeltiere.

Begriffsbestimmungen:

§ 3 (1) Als Haustiere gelten Hunde sowie alle domestizierten Formen von Katzen, Kaninchen, Geflügel (Haushühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Gänsen, Enten und Tauben), Pferden, Eseln, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(2) Als Heimtiere gelten jene Tiere, die ihrer Art oder Rasse nach geeignet sind, im Wohnbereich gehalten zu werden, wie Hunde, Katzen, Goldhamster, Meerschweinchen, Kanarienvögel, Wellensittiche und in ihrer Haltungsfähigkeit vergleichbare Vögel sowie Zierfische.

(3) Als Wildtiere gelten alle Tiere außer den Haustieren (Abs. 1) und den Heimtieren (Abs. 2).

(4) Ein Tierheim ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung zur Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere.

(5) Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

Tierschutz/ 3

(6) Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.

(7) Unter Schlachten ist das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgendes Ausweiden zum Zwecke der Fleischgewinnung zu verstehen.

(8) Notschlachtung ist jedes Schlachten, zu dem sich der Tierbesitzer entschließt, weil ihm am Tier wahrgenommene Krankheitssymptome oder äußere Verletzungen die Besorgnis einer gänzlichen oder teilweisen Entwertung des Tieres nahelegen, wofür er vorbeugen will.

I I . A B S C H N I T T

Tierschutz

Grundsätze des Tierschutzes:

§ 4 (1) Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen. Die Tötung eines Tieres ist dann mutwillig, wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft.

(2) Tiere sind so zu behandeln, daß ihren art- oder rassegerechten Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren die Verwendung bestimmter Geschirre, Anbindevorrichtungen oder Geräte beim Tierfang zu verbieten.

zu § 4:

Unter dem Begriff "Schmerzen" werden körperliche Schmerzen verstanden;

unter dem Begriff "Qualen" fallen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens des Tieres.

Das Wesen des Begriffes "Schaden" liegt darin, daß der

Tierschutz/ 4

Zustand in dem sich das Tier befindet, zum Schlechteren verändert wird. Auch hier genügt bereits eine vorübergehende Beeinträchtigung. Die Zufügung eines Schadens besteht z.B. darin, wenn einem Pferd der Schweif abgeschnitten wird.

Unter dem Begriff "Angst" wird eine Urempfindung des Tieres verstanden, die besonders in unnatürlichen Situationen oder unter Zwangseinwirkung (Festhalten) erlebt wird.

Formen der Tierquälerei:

- § 5 Als Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen:
1. das Aussetzen eines Heim-, Haustieres oder eines gefangengehaltenen Wildtieres, das zum Leben in der Freiheit unfähig ist,
 2. das Abrichten oder Prüfen der Schärfe an einem anderen lebenden Tier,
 3. die Anwendung von übermäßiger Härte und von Strafschüssen beim Abrichten und Prüfen von Hunden,
 4. die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie die Anwendung von Methoden, die dem Tier Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen,
 5. das Aufeinanderhetzen von Tieren,
 6. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren,
 7. das Abverlangen von Leistungen, welche die Kräfte des Tieres übersteigen,
 8. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden verbunden sind oder es unnötig in schwere Angst versetzt wird,
 9. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren.

Tierschutz/ 5

zu § 5:

Diese Bestimmung soll in demonstrativer Aufzählung einzelne Formen der Tierquälerei anführen, um die Vollziehung dieses Gesetzes zu erleichtern.

Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen:

§ 6 (1) Die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen, die dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ist der Behörde vom Veranstalter (Geschäftsführer) zu melden.

(2)

(3) Wenn bei derartigen Veranstaltungen die Gefahr einer Tierquälerei droht, hat der Magistrat dem Veranstalter die aus Gründen des Tierschutzes erforderlichen Aufträge zu erteilen.

(4)

(5) Der Magistrat ist berechtigt, zu Veranstaltungen und Proben, bei denen Tiere mitwirken, Tierärzte der Behörde (§ 21 Abs. 2) zu entsenden, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Diesen Organen ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten sowie vom Veranstalter (Geschäftsführer) jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(6) Stellt der Tierarzt der Behörde eine Gefährdung der Interessen des Tierschutzes fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert, hat er die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Mitwirkung der Tiere zu verbieten.

(7)

Tierschutz/ 6

Tiertransporte:

- § 7 Tiere sind so zu befördern, daß ihnen nicht unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt und sie nicht unnötig in schwere Angst versetzt werden. Sie dürfen nur von erfahrenen Personen geführt, getrieben oder ein- und ausgeladen werden.

zu § 7:

Der Grund für die Ausdehnung der Bestimmungen über Tiertransporte auf alle Tiere liegt darin, daß das europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973, alle Tiere einbezieht.

Tierversuche:

- § 9 Tierversuche, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, sind verboten.

Schlachtung und Tötung von Tieren:

- § 10 (1) Beim Schlachten aller warmblütigen Tiere muß dem Blutentzug eine vollkommene allgemeine Betäubung vorausgehen. Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Angst und Schmerzen für die Tiere vermieden werden. Ist eine Betäubung unter den gegebenen Umständen, wie etwa bei einer Notschlachtung, nicht möglich oder stehen zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer anerkannten Religionsgesellschaft entgegen, so ist die Schlachtung so vorzunehmen, daß dem Tier nicht unnötige Schmerzen zugefügt werden und es nicht unnötig in schwere Angst versetzt wird.

(2) Die Schlachtung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(3) Die Tötung eines Tieres hat so zu geschehen, daß jede unnötige Schmerzzufügung vermieden wird und das Tier nicht unnötig in schwere Angst versetzt wird.

Tierschutz/ 7

(4) Die Landesregierung hat im Interesse des Tierschutzes durch Verordnung bestimmte Schlachtmethoden zu verbieten, zuzulassen oder zu gebieten.

III. ABSCHNITT

Tierhaltung

Grundsätze der Tierhaltung:

§ 11 (1) Wer ein Tier in seine Obhut nimmt, hat ihm art-, rasse- und altersgerechte Nahrung und Pflege sowie art-, rasse- und verhaltensgerechte Unterbringung zu gewähren und bei Erkrankung oder Verletzung erforderlichenfalls ehestmögliche tierärztliche Betreuung zu verschaffen.

(2) Das art-, rasse- und altersspezifische Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn ihm damit Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt werden, oder das Tier in schwere Angst versetzt wird.

(3) Tiere sind so zu halten, daß ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sowie ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

(4) Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, daß

1. Menschen nicht gefährdet,
2. Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und
3. fremde Sachen nicht beschädigt

werden.

Ob Belästigungen im Sinne der Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.

(5 - 7)

Tierschutz/ 8

zu § 11:

Abs. 1 - Diese Bestimmung stellt ein Kernstück des Tierschutz- und Tierhaltegesetzes dar; zumal sie die Grundsätze normiert, die bei einer Tierhaltung zu berücksichtigen sind.

Abs. 2 - Im Falle des Abs. 2 ist eine genaue Beschreibung des Zustandes zum Zeitpunkt des Einschreitens erforderlich; z.B.: "Zu kleiner Käfig".

Abs. 4 - Hundegebell ist ab 1.1.1988 nicht mehr gem. Art. VIII EGVG strafbar, sondern ist unter den Tatbestand des § 11/4/Z 2 Tierschutzgesetz zu subsumieren.

Siehe hierzu § 22 Tierschutz- und Tierhaltegesetz, wobei insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit bedacht zu nehmen ist. Zunächst sind jedoch alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen (z.B. Herbeiholen des abwesenden Wohnungsinhabers), um dem Gesetzesauftrag Genüge zu tun.

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren:

§ 12 (1) Die Behörde hat Personen, die wegen einer schwerwiegenden oder wegen wiederholter Übertretung tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes festzusetzen.

(2)

Haltung von Hunden:

§ 13 (1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen, müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs.4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Tierschutz/ 9

(3) An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen sein.

(4) Der Maulkorb muß der Kopfform des Hundes angepaßt und am Kopf derart befestigt sein, daß der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopf abstreifen kann.

(5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang (Abs. 1 bis 3) gilt nicht für

1. Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und
2. Wachhunde, sofern sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.

(6) Für die Einhaltung der Abs. 1 bis 4 hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.

zu § 13:

Es besteht somit Maulkorb-/Leinenzwang bei der Haltung von Hunden:

- an öffentlichen Orten: Maulkorb oder Leine;
- bissige Hunde an öffentlichen Orten: Maulkorb;
- in öffentlich zugänglichen Parkanlagen: Leine.

Die im § 13 vorgesehenen Maßnahmen dienen dem Schutz vor Gefahren, die sich aus der Hundehaltung ergeben. Es ist darauf hinzuweisen, daß Abs. 1 eine ähnliche Regelung veterinärpolizeilicher Natur nach der Kundmachung des Wiener Magistrates, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 7/1947, ersetzt.

Von einem "bissigen Hund" im Sinne des Abs. 3 kann dann gesprochen werden, wenn das Tier auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu einem aggressiven Verhalten neigt, wobei Bißverletzungen ein wichtiges Indiz zur Beurteilung, ob ein solches Verhalten vorliegt, darstellen.

Wachhunde:

§ 14 (1) Wachhunde, die im Freien verwendet werden und deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden soll, dürfen nur an einer Laufkette oder in einem der Größe des Tieres entsprechenden Zwinger gehalten werden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haltung von Wachhunden, insbesondere über ihre Unterkunft, Fütterung und sonstige Betreuung, zu erlassen.

Haltung von Wildtieren:

§ 15 (1) Das Halten von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist aus Gründen des Tierschutzes verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Wildtierarten zu bezeichnen, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
2. Tiergärten und ähnliche Einrichtungen, die wissenschaftlich geführt werden,
3. befugte Tierhändler,
4. Tierheime,
5. Varietés, Zirkusse und im Zusammenhang damit abgehaltene Tierschauen,
6. berufsmäßige Vorführer von Tiernummern (Dompteure),
7. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden, und
8. Personen, welchen eine Bewilligung gemäß Abs. 4 erteilt wurde.

(4) Die Behörde hat auf Antrag die Haltung von Wildtieren im Sinne des Abs. 2 - soweit nicht Haltungsverbote gem. §§ 11 Abs. 5, 12, und 16 Abs. 1 bestehen - zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5)

Haltung von gefährlichen Tieren:

§ 16 (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für die im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen und Einrichtungen.

(4) Wenn ein befugter Tierhändler oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.

(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gem. Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 15 Abs. 3 Z 2) oder von einem Dompteur (§ 15 Abs. 3 Z 6) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen ausgeht, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen. Kann dieser Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.

zu § 16:

Anders als nach der bisherigen Rechtslage ist das Halten gefährlicher Wildtiere durchwegs verboten. Um welche Tiere es sich dabei handelt, ergibt sich aus § 3 der 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung vom 15. Dezember 1987, LGBI. Nr. 48; es sind dies zum Beispiel Menschenaffen, katzenartige Raubtiere, Krokodile, Giftschlangen und Spinnen-

Tierschutz/ 12

tiere, wenn letztere imstande sind, Menschen schwere Verletzungen oder Gesundheitsschäden zuzufügen. Die einzige Ausnahme vom generellen Haltungsverbot besteht hinsichtlich jener Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes in Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Haltung bisher nicht bewilligungspflichtig war oder bewilligt worden ist.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 16 Abs. 4 und 5 ist das Administrationsbüro betraut.

Tierheime:

§ 17 (1) Der Betrieb eines Tierheimes bedarf der behördlichen Bewilligung.

(2)

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. In einem solchen Verfahren ist die BPD Wien zu hören.

(4)

(5) Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringer des Tieres, eine Beschreibung des Tieres, der Tag der Einstellung und der Gesundheitszustand einzutragen sind. Bei Abgabe des Tieres sind Datum und Art des Abganges (Tötung, Verenden oder Abgabe an Private) sowie Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

(6)

(7) Den Tierärzten der Behörde ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der Zutritt zu allen Einrichtungen des Tierheimes und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 5 zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(8)

(9)

Tierschutz/ 13

I V . A B S C H N I T T

Behörden und Verfahren

Behörde:

§ 18 (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ausgenommen in den im Abs. 2 angeführten Fällen der Magistrat.

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die BPD Wien übertragen wird, ist dies Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3 und 4.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde:

§ 19 Die in den §§ 11 Abs. 4, 13, 16, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3 und 4 geregelten Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei sind, mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens und des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

§ 20 (1) Die EPD Wien hat bei Übertretungen der §§ 11 Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen, die in Bescheiden gem. § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § 28 Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37 a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen,

Tierschutz/ 14

3. Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge zur Sicherung des Verfalls erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 VStG 1950),
4. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950),
5. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).

(2) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt, abgesehen von den sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben,

1. bei dienstlicher Wahrnehmung einer Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und § 5
 - a) die Feststellung des Tatbestandes und der Person des Täters sowie die Erstattung der Anzeige und
 - b) die vorläufige Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 29 Abs. 1), sofern dies zur Beendigung der Tierquälerei erforderlich ist,
2. die Festnahme aus dem Grunde des § 35 lit. a VStG 1950 und die Anhaltung des Festgenommenen zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde während einer Dauer von höchstens zwölf Stunden, vom Zeitpunkt der Festnahme an gerechnet, sofern
 - a) der Täter einer dienstlich wahrgenommenen Tierquälerei (Z 1) auf frischer Tat betreten worden ist oder
 - b) ein Tierschutzorgan (§ 24) die Identität einer von ihr angehaltenen Person nicht klären konnte,
3. die Leistung von Hilfe über Ersuchen eines Tierarztes der Behörde bei einer von ihm gemäß den §§ 6 Abs. 5 und 6, 17 Abs. 7, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 geführten Amtshandlung.

zu § 20 Abs. 1:

Die Bundespolizeidirektion Wien hat an der Vollziehung der Vorschriften über die Tierhaltung mitzuwirken.

Der Magistrat der Stadt Wien hat sämtliche mit Ermächtigungsurkunden ausgestattete Sicherheitswachebeamte gemäß

Tierschutz/ 15

§ 50 Abs. 1 VStG 1950 ermächtigt, hinsichtlich bestimmter Übertretungen mittels Organstrafverfügung Geldstrafen einzubeheben:

§ 11/4 Z. 2: Unzumutbare Belästigung nicht im Haushalt lebender Menschen durch Haltung oder Verwahrung von Tieren S 100,-

§ 13/1: Nichtbeachtung des Leinen- oder Maulkorbzwanges bei der Faltung von Hunden an öffentlichen Orten S 100,-

§ 13/2: Nichtbeachtung des Leinenzwanges für Hunde in öffentlich zugänglichen Parkanlagen . S 100,-

Mit Organstrafverfügung eingehobene Strafgeelder bilden eine Einnahme des Bundes.

Weiters hat der Magistrat der Stadt Wien sämtliche mit Ermächtigungsurkunde ausgestattete SWB zur Handhabung der vorläufigen Sicherheit (§ 37a Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie Abs. 3 VStG 1950) in bezug auf dieselben Übertretungen (siehe Organstrafverfügung) ermächtigt.

zu § 20 Abs. 2 Z 1 lit. b:

Diese vorläufige Beschlagnahme darf einerseits nur ausgeübt werden, wenn gelindere Mittel - Ermahnung des Täters oder Übernahme des Tieres durch den Halter - nicht denselben Zweck erreichen, und dient andererseits dazu, die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu unterbinden; es bedurfte daher keiner Ermächtigung zur Festnahme gemäß § 35 lit. c VStG 1950.

Beschlagnahme Tiere sind der Tierrettung zu übergeben.

zu § 20 Abs. 2 Z 2 lit. b:

Da in diesen Fällen eine dienstliche Wahrnehmung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht vorliegt, stellt § 20 Abs. 2 Z. 2 auf die "Festnahme aus dem Grunde des § 35 lit. a VStG 1950" ab, womit gesagt wird, daß lediglich die Erfordernisse des Unbekanntseins und der Ausweislosig-

Tierschutz/ 16

keit gegeben sein müssen.

Beachte: Das Tierschutzorgan muß die Person bei Begehung einer Verwaltungsübertretung auf "Frischer Tat" betreten haben.

- Die Erstattung der Anzeige obliegt in diesen Fällen den Tierschutzorganen. Die "Festnahmemeldung" ist vom Bezirkspolizeikommissariat zusammen mit den über die Identifizierung des Beschuldigten abgefaßten Berichten dem Magistrat der Stadt Wien (= dem für den Tatort zuständigen Magistratischen Bezirksamt) zu übermitteln.

zu § 20 Abs. 2 Z. 3:

Die Amtshandlung selbst ist vom Tierarzt zu führen, der auch die entsprechenden Aufforderungen an den Betroffenen zu richten hat. Dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt lediglich die Assistenzeleistung und der Schutz des Tierarztes vor Angriffen.

Betreten von Liegenschaften Räumen und Transportmitteln:

- § 22 (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung zu betreten und sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird, sofern begründeter Verdacht auf eine Übertretung dieses Gesetzes besteht.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 30 Abs. 3 zu.

Siehe Anmerkungen zu § 11.

Sofortiger Zwang:

- § 23 (1) Die Tierärzte der Behörde sind berechtigt durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

1. wahrgenommene Tierquälereien zu beenden,

Tierschutz/ 17

2. Eigentümern, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer tierschutzrechtlichen Pflicht gem § 1 Abs. 2 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es an Institute, Vereinigungen oder Personen, die eine Haltung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 gewährleisten, zur Betreuung gegen Ersatz der Kosten durch den säumigen Eigentümer und auf seine Gefahr zu übergeben,
3. Verwahrern, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer Pflicht gem. § 11 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es dem Eigentümer zu übergeben oder gegebenenfalls gem. Z. 2 vorzugehen, wobei die zwischenzeitige Betreuung gegen den Ersatz der Kosten durch den Eigentümer und auf seine Gefahr zu erfolgen hat, sowie
4. bei Tieren, für die das Weiterleben auf Grund einer Quälerei oder einer Verletzung offensichtlich eine Qual bedeutet und auch eine Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2)

(3) Sind innerhalb zweier Monate nach Abnahme (Abs 1 Z. 1) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tiers aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier für verfallen zu erklären, wenn der Eigentümer nicht innerhalb des genannten Zeitraumes über das Tier in einer Weise verfügt, daß dessen ordnungsgemäße Haltung zu erwarten ist.

zu § 23:

Die Organisation des tierärztlichen Dienstes des Magistrates Der Stadt Wien obliegt der Magistratsabteilung 60 (Veterinäramt). In der Zeit zwischen 08.00 und 09.00 Uhr und zwischen 14.00 und 15.00 Uhr ist werktags an Arbeitstagen jedenfalls ein Tierarzt der Veterinärabteilungen der Mag. Bezirksämter erreichbar. Außerhalb dieser Zeit steht rund um die Uhr der tierärztliche Permanenzdienst im Schlachthof St. Marx zur Verfügung.

Tierschutz/ 18

V . A B S C H N I T T

Tierschutzorgane

Tierschutzorgane:

§ 24 (1) Die Behörde kann ehrenamtliche Tierschutzorgane in der erforderlichen Zahl bestellen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Bestellung steht niemandem zu.

(2) Als Tierschutzorgane dürfen nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. die österr. Staatsbürgerschaft besitzen,
3. über die geistige und körperliche Eignung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben und über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen und
4. auf Grund einer Befragung erwarten lassen, daß sie über Kenntnisse auf dem Gebiet des Tierschutzes verfügen und mit ihren Rechten und Pflichten vertraut sind.

(3) Als nicht vertrauenswürdig (Abs. 2 Z. 3) sind jedenfalls Personen anzusehen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen tierquälerischen Verhaltens verurteilt worden sind.

(4) Tierschutzorgane sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch die Behörde anzugeloben. Nach der Angelobung ist em Tierschutzorgan ein Dienstausweis auszustellen und ein Dienstabzeichen auszufolgen (§ 27).

(5)

(6)

Aufgaben der Tierschutzorgane:

§ 25 Tierschutzorgane sind verpflichtet, Übertretungen tierschutzrechtlicher Vorschriften dieses Gesetzes

Tierschutz/ 19

derauf gegründeten Verordnungen anzuzeigen. Betreten sie Personen bei der Begehung auf frischer Tat, so sind die Tierschutzorgane berechtigt, diese zum Zwecke der Feststellung ihrer Identität anzuhalten. Ist die Identität der Angehaltenen nicht sofort feststellbar, sind die Tierschutzorgane verpflichtet, diese unverzüglich dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben.

zu § 25:

Betritt ein Tierschutzorgan eine Person bei der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung auf frischer Tat, so ist es berechtigt, den Betreffenden zum Zwecke seiner Identität anzuhalten. Hierbei handelt es sich um eine Festnahmebefugnis. Kann danach die Identität des Angehaltenen nicht sofort geklärt werden, so ist der unverzüglich dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben, in der Regel also in das nächste Wachzimmer zu bringen.

Rechtsstellung der Tierschutzorgane:

§ 26 (1) Tierschutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§774 Z. 4 StGB) einräumt.

(2) Der Behörde obliegt die Aufsicht über die Tierschutzorgane. Sie kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes Weisungen erteilen.

Dienstausweis und Dienstabzeichen für Tierschutzorgane:

§ 27 (1) Der Dienstausweis für Tierschutzorgane ist mit einem Lichtbild zu versehen und nach dem Muster der Anlage 1 herzustellen.

(2) Das Dienstabzeichen für Tierschutzorgane ist aus Metall nach dem Muster der Anlage 2 herzustellen. Es besteht aus einem Wappen der Stadt Wien mit der Umschrift "Tierschutzorgan" zeigenden Schild von 6 cm Länge und 5 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Tierschutz/ 20

(3) Jedes Tierschutzorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis auf Verlangen vorzuweisen.

V I . . . A B S C H N I T T

Strafbestimmungen und Verfall

Strafbestimmungen:

§ 28 (1) Wer ein Tier, das Schmerzen empfinden kann, in qualvoller Weise oder mutwillig töte, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügt oder es unnötig in schwere Angst versetzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu S 100.000,- zu bestrafen.

(2) Wer den Bestimmungen des III. Abschnittes über die Tierhaltung und den darauf gegründeten Verordnungen und Bescheiden zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu S 100.000,- zu bestrafen.

(3)

(4)

(5) Wer als Verantwortlicher im Sinne des § 1 Abs. 3 seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu bestrafen.

(6) Der Versuch ist strafbar.

Verfall:

Der Verfall ist gem. § 29 vorgesehen.

zu §§ 28 und 29:

Mangels einer Subsidiaritätsbestimmung im verwaltungsstrafrechtlichen Bereich sind gerichtlich strafbare Handlungen (§ 222 StGB) und Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu verfolgen.

Tierschutz/21

Zu Absatz 5 wird bemerkt, daß Eltern für das Verhalten ihres Kindes gegenüber Tieren verantwortlich sind und im Falle einer Sorgfaltsverletzung bestraft werden können.

V I I . A B S C H N I T T

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30 (2) Das Verbot des des § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung auf jene gefährlichen Wildtiere im Sinne des § 16 Abs. 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Haltung nach Maßgabe der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien über das Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 79/1964, entweder bisher nicht bewilligungspflichtig war oder ~~bewilligt wurde, solange nicht eine Maßnahme nach~~ Abs. 3 ergriffen wurde. Siehe Anmerkung zu § 16.

(3)

(4) Gefährliche Wildtiere im Sinne des Abs. 2, deren Haltung nach der dort angeführten Kundmachung bisher nicht bewilligungspflichtig war, sind der Behörde (§18 Abs. 2) bis längstens 31. März 1988 zu melden.

(5)

(6)


Bezüglich Tierschutz- und Tierhaltegesetz siehe auch:

1. Informationsbrief November/Dezember 1987
2. Dienstanweisung "Tierschutz"; P 1261/a/87 vom 22. Dezember 1987
3. Skriptum "Strafrecht", § 222 StGB

Anlage 1

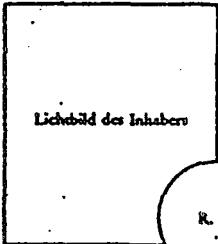
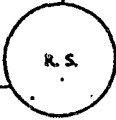
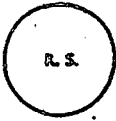
Seite 4

Seite 1

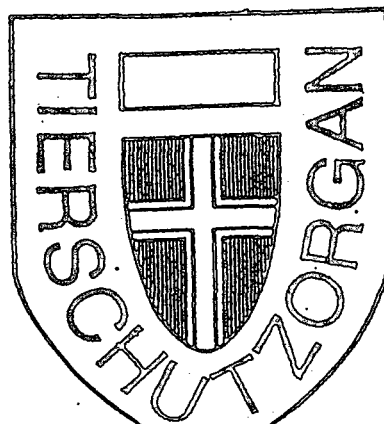
<p>Amdliche Eintragungen:</p>	 <p>Dienstausweis für den Dienst als Tierschutzorgan</p>
--------------------------------------	--

Seite 2

Seite 3

 <p>Lichtbild des Inhabers</p>  <p>R. S.</p> <p>Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:</p> <p>.....</p>	<p>Name:..... geboren am: Adresse: Nummer des Dienstabzeichens:</p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises wurde gemäß § 24 Abs. 1 und 4 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltgesetzes, LGBl für Wien Nr. 39/1987, bestellt und angelobt.</p> <p>Wien,</p> <p>.....</p>  <p>Unterschrift des Ausstellers:</p> <p>.....</p>
---	---

Anlage 2



Sonstige tierschutzrechtliche Vorschriften

1. Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren
LGBI für Wien Nr. 3/1952

Verpflichtungen

1. Schlachten in geschlossenen Räumen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und Jugendlicher unter 14 Jahren -
Ausnahmen bei Notschlachtungen - § 3 -
2. vollkommene und allgemeine Betäubung mit einwandfreien Bolzenschuß- oder elektrischen Betäubungsapparaten aller warmblütigen Tiere vor dem Schlachten - Ausnahme bei Notschlachtungen außerhalb von öffentlichen oder privaten Schlachtungsstätten bei Gefahr der Verendung des Tieres -
§§ 7, 8, 14 -
3. Fesseln eines Tieres, soweit überhaupt notwendig, erst unmittelbar vor der Betäubung - § 10 -
4. Enthäuten, Brühen, Rupfen und Zerteilen geschlachteter Tiere erst, wenn keine Bewegungen mehr wahrzunehmen sind und der Tod eines Tieres eingetreten ist - § 12 .

Verbote

1. Genickschlag, Genickstich und das Brechen des Genickes,
ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen - § 9 -
2. Aufhängen von Tieren an den Hinterfüßen vor der Betäubung
- § 10.
2. Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1958 über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel.

Verpflichtungen

- §1 Ausreichendes Füttern, in der kalten Jahreszeit ist ihnen wenigstens einmal täglich warmes Futter zu geben;
reines Trinkwasser muß stets bereitgestellt sein;
Futter- und Trinkgeschirre sind stets rein zu halten;

- §2 Die Leerkette muß wenigstens so lang sein, daß der Hund sich hinlegen und auch seine Hütte leicht ausweichen kann.

Vorhandensein einer geräumigen Hütte - in gutem Zustand zu halten, regelmäßig zu reinigen und mit Stroh

Tierschutz/24

§ 2 Die Laufkette muß wenigstens so lang sein, daß der Wachhund sich hinlegen und auch seine Hütte leicht aufsuchen kann;

Vorhandensein einer genügend großen Hütte - in gutem Zustand zu halten, regelmäßig gründlich zu reinigen und mit Streu zu versehen,

Möglichkeit für den Wachhund, sich wenigstens einmal täglich ohne Laufkette oder außerhalb des Zwingers zu bewegen.

§ 3 Das Schoppen von Geflügel ist verboten.

VERANSTALTUNGSWESEN

	Seite
<u>VERANSTALTUNGEN NACH DEM</u>	
<u>WIENER VERANSTALTUNGSGESETZ</u>	1
Veranstaltungen - Begriff und Arten	1
Überwachung der Veranstaltungen	2
Sperrzeiten	2
Ankündigungen	3
Veranstalter	3
Verbotene Veranstaltungen	3
Strafbestimmungen	4
BETRIEBSBESTIMMUNGEN	4
<u>KINOWESEN</u>	6
Bewilligung - Vorführungsbescheinigung	6
Konzessionär	6
Jugenzulassung	6
Aufführungszeiten	6
Behördliche Überwachung	7
Strafbestimmungen	7
Betriebsvorschriften	7
<u>GLÜCKSSPIELE</u>	8

Veranstaltungswesen / 1

V E R A N S T A L T U N G S W E S E N

VERANSTALTUNGEN nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 1971

LGBl. Nr. 12/71 i. d. F. 22/76 u. 17/81

VERANSTALTUNGEN sind Theateraufführungen jeder Art, öffentliche
 § 1 Schaustellungen, Darbietungen u. Belustigungen;

öffentlich - allgemein zugänglich oder

nicht allgemein zugängliche, wenn mehr als 20 Personen teilnehmen können. Ausnahme: Familienfeiern oder häusliche Veranstaltungen in privaten Wohnungen.

A u s g e n o m m e n vom Veranstaltungsgesetz sind z. B.

Filmaufführungen (Wr. Kinogesetz);

Veranstaltungen, die durch andere Rechtsvorschriften geregelt werden (z. B. Versammlungen);

oder die zur Religionsausübung gehören;

die wissenschaftlichen, Unterrichts- und ähnlichen Zwecken dienen;

Feiern zu nationalen Anlässen;

Tätigkeiten der Bundestheater.

1. Anmeldepflichtige Veranstaltungen (zuständig Wr. Magistrat) § 6

z. B. Theateraufführungen (Fassungsraum bis max. 50 Personen);

Vorträge, musikalische Darbietungen (Konzerte, Gesangsvorträge);

Tanzunterhaltung und Feste (Bälle, volksbräuchliche Feste);

Betrieb von Sportstätten; Modeschauen;

pratermäßige Volksvergnügen.

2. Konzessionspflichtige Veranstaltungen (besondere Bewilligung) § 9

a) Theater, (Fassungsraum über 50 Personen),

b) Varietés (Kabarets), soweit sie nicht bloß anmeldepflichtig sind (wie bei Theatern) -
 deklamatorische und musikalische Vorträge,
 artistische Vorführungen oder Schaunummern
 in abwechslungsreicher Programmnummernfolge;

c) Zirkusse - Vorführungen von Reitkunst, Tierdressur,
 akrobatische Vorführungen;

d) Tierschauen - ohne Vorführung von Dressurakten,

e) Publikumstanzunterhaltungen, soweit sie nicht bloß
 anmeldepflichtig sind -

es genügt, daß der Publikumstanz vom Betriebsinhaber
geduldet oder nicht untersagt wird.

Veranstaltungswesen / 2

- f) Unterhaltungsspielapparate - automatische Geräte und Spielapparate, die der bloßen Unterhaltung dienen (Musikautomaten, Schießautomaten ohne Verwendung von Geschossen fallen jedoch nicht darunter).

3. Weder anmelde- noch konzessionspflichtige Veranstaltungen § 5

- a) Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen;
 b) Betrieb von Musikautomaten;
 c) Schallplatten- und Tonbandaufführungen;
 d) andere musikalische Darbietungen die in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken oder unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Musizierplätzen durchgeführt werden (siehe Seite Veranstaltungswesen / 3c);
 e) sportliche Veranstaltungen;

Ausnahmen: Betrieb von Sportstätten - anmeldepflichtig,
 Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern u. ä. - konzessionspflichtig.

- f) Feuerwerke, sofern eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz vorliegt.

ÜBERWACHUNG der VERANSTALTUNGEN § 25

obliegt sowohl dem Magistrat (in technischer Hinsicht) als auch der Bundespolizeidirektion Wien.

A U F G A B E N des Überwachungsorgans der Bundespolizei:

1. Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung, wenn nötig durch Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren (Art. II Abs. 6 lit. e EGVG 1950) wie Entfernung von Ruhestörern;
2. Unterbrechung und Einstellung der Veranstaltung, wenn die Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes auch nach der Entfernung von Ruhestörern nicht möglich ist;
3. Einstellung und Unterbindung der Fortsetzung von Bühnenwerken, wenn dies zur Beseitigung eines Mißstandes dringend geboten ist.

SPERRZEITEN § 26

Veranstaltungen dürfen vor 6 Uhr nicht beginnen und müssen zu folgenden Zeiten beendet sein - S p e r r s t u n d e n :

1. in Verbindung mit einem Gastgewerbe oder Buschenschankbetrieb, eine halbe Stunde vor der für diesen Betrieb jeweils geltenden gewerblichen Sperrstunde bzw. dem Ende der Ausschankzeit;
2. die übrigen Veranstaltungen um 2 Uhr;

Veranstaltungswesen / 3

- 3) Veranstaltungen im Freien spätestens um 22 Uhr,
 in den Wiener Heurigegebieten (Teile von Mauer, Salmansdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Strebersdorf, Stammersdorf) müssen jedoch musikalische Veranstaltungen, soweit sie in hergebrachter Form erfolgen, erst um 23.00 Uhr, an Freitagen und Samstagen erst um 23.30 Uhr beendet sein;
- 4) in den pratermäßigen Volksbelustigungsorten (Volksprater, Laaerwald) um 24 Uhr.

Ausnahmen von den angeführten Sperrzeiten können bescheidmäßig festgesetzt werden.

Am Karfreitag und am 24. Dezember sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn sie dem Charakter und der Bedeutung dieser Tage nicht abträglich sind.

ANKÜNDIGUNGEN - § 27 -

von Veranstaltern haben in einer Weise zu geschehen, die eine Verwechslung mit anderen Veranstaltungen ausschließt. Ankündigungen, die auf Irreführung des Publikums abzielen, sind unzulässig.

VERANSTALTER - § 28 -

ist zur Einhaltung der Vorschriften, zur Aufbewahrung und Vorweisung der betreffenden behördlichen Verfügungen und Bescheinigungen, zur Sorge für die rechtzeitige Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Veranstaltungsstätte bei Gefahr und für seine Vertretung durch eine geeignete Aufsichtsperson in seiner Abwesenheit verpflichtet.

VERBOTENE VERANSTALTUNGEN - § 30 -

1. der entgeltliche Betrieb von Spielapparaten, bei denen dem Benützer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder sonstigen nicht bloß zur Verlängerung des Spieles berechtigenden Gegenleistungen in Aussicht gestellt wird; (Ausnahme: Glücksspielgesetz)
2. die entgeltliche Wahrsagerei und Zukunftsdeutung;
3. das Bettelmusizieren;
4. Experimentalveranstaltungen auf dem Gebiet der Hypnose oder Suggestion.

Verboten ist auch jede Werbung für diese Veranstaltungen.

Veranstaltungswesen / 3a

STRAFBESTIMMUNGEN - § 32 -

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht

1. wer eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne rechtswirksame Anmeldung oder eine konzessionspflichtige Veranstaltung ohne behördliche Bewilligung durchführt oder wer eine verbotene Veranstaltung - ausgenommen das Bettelmusizieren - abhält.
2.
3.
4. wer als Veranstalter oder als Inhaber einer Veranstaltungsstätte einer ihn treffenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2)

(2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht

1. wer bei musikalischen Darbietungen auf öffentlichen Musizierplätzen als Veranstalter oder Mitwirkender den für diese Plätze festgelegten Benützungsbedingungen zuwiderhandelt.
2. wer bei musikalischen Darbietungen auf öffentlichen Musizierplätzen eine an ihn ergangene Anordnung nicht befolgt.
3. wer eine verbotene Veranstaltung (Bettelmusizieren) abhält.

(3 - 5)

(6) Der Versuch ist strafbar.

Entziehung der Konzession ist vorgesehen.

ZUSTÄNDIGKEIT - § 35 -

Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden (z. B. BPD Wien) ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung in I. Instanz dem Magistrat.

Die Überwachung von Veranstaltungen, die sich nicht auf betriebstechnische sowie bau- u. feuerpolizeiliche Rücksichten erstrecken, sowie die Überwachung der Sperrzeiten steht der BPD Wien zu.

Außerdem wurde der BPD Wien die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 32 Abs. 2a übergeben; hiebei sind die Bestimmungen des § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von S 300.- eingehoben werden dürfen.